

Interpellation von Gemeinderat Alois Schöb betr. Stadtplanung / Verkehrsrichtplan

---

Antwort des Stadtrates vom 29. April 1980

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 24. März 1980 reichte Gemeinderat A. Schöb folgende Interpellation ein:

"Im Rahmen der Stadtplanung wird der Verkehrsrichtplan und ganz speziell die darin vorgesehenen Strassenzüge

- Verlängerung der General Guisan-Strasse und
- Verlängerung der Allmendstrasse

in der Bevölkerung in letzter Zeit stark diskutiert. Dabei muss festgestellt werden, dass - auch von Seite der Behörde - unterschiedliche Auskünfte darüber abgegeben werden, ob über einen eventuellen Bau dieser Strassen auf gemeindlicher oder aber auf kantonaler Ebene entschieden wird. Konkret scheint unklar zu sein, ob die Stimmbürger der Stadt Zug zum Baukredit - allenfalls durch das Referendum - Stellung nehmen können.

Es ist ausserordentlich wichtig, dass die Stimmbürger bei der Abstimmung zur Stadtplanung über deren Konsequenzen genau informiert sind. Ebenfalls kann durch eine umfassende und klare Information unnötigen und unerfreulichen Diskussionen entgegengewirkt werden.

Ich bitte deshalb den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien, zu welchem Zeitpunkt und durch wen wird festgelegt, welche Strassenführungen im Verkehrsrichtplan als Kantons- und welche als Gemeindestrasse gelten?
2. Wie werden insbesondere die im Verkehrsrichtplan vorgesehene Verlängerung der General Guisan-Strasse sowie die verlängerte Allmendstrasse eingestuft?
3. Kann heute schon verbindlich festgehalten werden, ob und in welchen Fällen die Stimmbürger der Stadt Zug bei einer eventuellen Ausführung dieser beiden Strassenprojekte zum Baukredit Stellung nehmen können?"

II.

Der Stadtrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

1. Die Basis unserer Strassenklassierung liegt im Gesetz über das Strassenwesen im Kanton Zug von 1920, worin 26 Strassen vom Gesetzgeber als Kantonsstrassen bezeichnet worden sind. Vom Recht, die Anlage neuer Kantonsstrassen zu beschliessen, hat

der Kantonsrat erst einmal Gebrauch gemacht und zwar im Gesetz über den Strassenbau von 1968. Er hat zwei neue Strassen, wovon die geplante Gutschrankstrasse von der Zugerstrasse beim Neufeld Baar über das Göbli und das Lüssi bis zur Einmündung in die Strasse Zug - Aegeri beim Gutsch, als Kantonsstrassen bezeichnet. Gemäss dem zitierten Strassengesetz von 1920 sind alle Strassen, die nicht ausdrücklich Kantonsstrassen sind, entweder Gemeindestrassen oder minder klassierte Strassen. Was den kantonalen Verkehrsrichtplan anbelangt, nimmt dieser keine strenge Unterscheidung von Kantons- und Gemeindestrassen vor. Für den Richtplan, dem bekanntlich keine Rechtskraft zukommt und der nur verwaltungsanweisende Wirkung hat, gelten vorwiegend planerische und verkehrstechnische Ueberlegungen. Der Kanton hat z.B. im Verkehrsrichtplan Strassen aufgeführt, die nicht oder noch nicht Kantonsstrassen sind. Die Gemeinden andererseits sind gehalten, in ihren Verkehrsrichtplänen das übergeordnete Strassennetz aufzuführen, wollen sie sich nicht in Widerspruch zum kantonalen Verkehrsrichtplan setzen. Ob später eine Strasse als Kantonsstrasse gebaut wird, hat der kantonale Gesetzgeber zu entscheiden. Er wird sich dann von dem Kriterium der Wichtigkeit einer Strasse als Ortsverbindungsstrasse von Gemeinde zu Gemeinde leiten lassen.

2. Sowohl die General Guisan-Strasse, als auch die Allmendstrasse sind keine Kantonsstrassen. Beide sind jedoch im kantonalen Verkehrsrichtplan enthalten. Ob sie je Kantonsstrassen werden könnten, bleibt offen. Allerdings hat der Regierungsrat auf eine Anfrage vom 22. November 1979 betreffend Kantonsbeitrag an die Inwilerriedstrasse festgestellt, dass er deswegen einen Kantonsbeitrag an diese Strasse ablehne, weil es bereits drei Kantonsstrassen zwischen den Gemeinden Zug und Baar gebe und eine vierte (Gutschrankabfahrt) sei in Planung. Bei den drei Kantonsstrassen handelt es sich gemäss dem Gesetz über das Strassenwesen von 1920 um die Baarerstrasse, die Schochenmühlestrasse und die Strasse Zug - Talacker - Baar. Die heutige alte Baarerstrasse ist nicht als Kantonsstrasse klassifiziert. Auch die General Guisan-Strasse dürfte kaum zur Kantonsstrasse erklärt werden, solange die Chamerstrasse diese Funktion noch ausübt. Bei beiden Strassen war es denn auch die Stadtgemeinde Zug, die seinerzeit bei den zwei Teilplanungen Herti (GRB vom 4.7.72) und Teilplanung Lorze (GRB vom 19.3.74) die entsprechenden Baulinien festlegte. Zwar hat der Regierungsrat in der Ersatzbauordnung diese beiden Teilplanungen aufgehoben, die rechtskräftig gewordenen Baulinien aber belassen. Zweck des Baulinienplanes ist es, das Terrain für künftig vorgesehene Strassen zu sichern und vor Bebauungen frei zu halten. Die nach dem Erlass dieser Baulinien geplanten Ueberbauungen mussten sich demnach auch an diese Linien halten, was das deutliche Abrücken der Bauten von der Allmendstrasse im Bereich der Sportanlagen zeigt. Hinsichtlich der General Guisan-Strasse ging die neue Stadtplanung neue Wege und sieht eine neue Linienführung vor, was dazu führte, dass der Kanton im Vorprüfungsbericht einen entsprechenden Vorbehalt angebracht hat. Das letzte Wort in dieser Sache liegt beim kantonalen Gesetzgeber. Rechtlich ist es so, dass beim ursprünglichen Trasse der General Guisan-Strasse rechtskräftige Baulinien vorhanden sind, die nach neuer Planung jedoch in der Zone des übrigen Gemeindegebietes, also nicht im Baugebiet,

liegen. Die neue Variante in die Steinhauserbrücke ist durch keinerlei Baulinien gesichert.

3. Falls der Kantonsrat keine der genannten Strassen zur Kantonsstrasse erklärt und ins kantonale Strassenbauprogramm aufnimmt, wird es Sache des Stadt-Zuger Stimmbürgers sein, die entsprechenden Verlängerungsprojekte zu beschliessen. Bei der Allmendstrasse könnte dies aktuell werden, in bezug auf die Erschliessung des in erster Lesung vom Gemeinderat eingezonten Gebietes nördlich der Eichwaldstrasse. Ein etappenweises Vorgehen wäre möglich. Bei der General Guisan-Strasse ist vordergründig die Abklärung, welche Variante einmal verwirklicht werden soll. Hernach wird sich der Kanton entscheiden müssen, ob er im revidierten Strassenbauprogramm, das er im nächsten Jahr dem Kantonsrat vorlegen wird, die General Guisan-Strasse aufnehmen will. Rechtlich ist es auch möglich, dass der Kanton an eine Strasse Beiträge bezahlt, diese aber von der Gemeinde beschlossen und erstellt wird. So hat der Kanton im revidierten Strassenbaugesetz von 1973 der Stadt Zug an den Ausbau der Unterführung Gubelstrasse einen Beitrag ausgerichtet unter dem Titel "Beitrag an eine Gemeindestrasse mit vorläufiger Durchgangsstrassenfunktion".

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, von der vorstehenden Antwort Kenntnis zu nehmen und die Interpellation von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 29. April 1980

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
W.A. Hegglin                      A. Grünenfelder